OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652740/29/MS

Datum:
Linz, 12. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr vom 17. Februar 2023, GZ: PAD/20/01437063/011/VW, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B wie folgt eingeschränkt wird:
   1. Befristung für ein Jahr bis zum 29. September 2025
   2. Vorlage von vierteljährlichen Haaranalysen auf EtG mit Probennahme beim Sanitätsdienst der belangten Behörde am 27. Dezember 2024, 27. März 2025 und am 27. Juni 2025 über 3 cm unbehandeltes Kopfhaar
   3. Nachuntersuchung nach einem Jahr (bis spätestens 29. September 2025) unter Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme, einer aktuellen Haaranalyse auf EtG über 3 cm unbehandeltes Kopfhaar und verkehrspsychologische Untersuchung im Teilbereich „Bereitschaft zur Verkehrsanpassung“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Februar 2023, GZ: PAD/20/01437063/011/VW, wurde die Lenkberechtigung des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgrund der Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung am 15. Februar 2023 ab der Zustellung des Bescheides bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das polizeiärztliche Gutachten und definiert als Voraussetzungen für die Wiedererteilung der Lenkberechtigung die Vorlage einer Haaranalyse auf EtG alle drei Monate, den Nachweis der Alkoholberatung sowie eine verkehrspsychologische Untersuchung zur Frage der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 17. März 2023 elektronisch eingebrachte und somit rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, den Bescheid aufzuheben, sodass die Lenkberechtigung ohne Auflagen und Beschränkungen wieder erteilt wird; den Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Lenkberechtigung befristet erteilt wird mit der Auflage, mittels Haaranalyse alle drei Monate die Alkoholabstinenz nachzuweisen; die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung nach Beweisergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Mit Schreiben vom 24. März 2023 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass keine Beschwerdevorentscheidung beabsichtigt ist.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, durch die Einholung eines medizinischen Gutachtens zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen sowie durch eine weitere verkehrspsychologische Untersuchung

samt Ergänzung und die Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme durch den Beschwerdeführer.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG entfallen, da der Beschwerdeführer den in der Beschwerdeschrift gestellten Verhandlungsantrag zurückgezogen hat und die belangte Behörde keinen Verhandlungsantrag gestellt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Dem Beschwerdeführer wurde erstmals die Lenkberechtigung vom 5. Februar 2018 bis zum 3. Oktober 2018 infolge des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,81 mg/l = 1,62 Promille) entzogen.
Im selben Jahr wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung aus demselben Anlass (0,71 mg/l = 1,42 Promille) vom 18. Oktober 2018 bis zum 3. Oktober 2019 entzogen und ausgesprochen, dass bis einschließlich 17. April 2020 keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Dem Beschwerdeführer wurde aufgetragen, eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu absolvieren und vor Ablauf der Entzugsdauer ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über die gesundheitliche Eignung beizubringen.

Im amtsärztlichen Gutachten vom 30. September 2020, welches auf Basis der vorliegenden verkehrspsychologischen Stellungnahme („nicht geeignet“) und eines Laborbefundes erstellt wurde, wurde der Beschwerdeführer als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen beurteilt, was mit der mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung begründet wurde.

Der Antrag des Beschwerdeführers vom 13. August 2020 auf Wiederteilung der Lenkberechtigung wurde unter Bezugnahme auf das vorliegende amtsärztliche Gutachten abgewiesen.

Nach Vorlage einer weiteren verkehrspsychologischen Stellungnahme, in der dem Beschwerdeführer eine bedingte Eignung beschienen wurde, und der Absolvierung der Fahrprüfung wurde die Lenkberechtigung mit mündlich verkündetem Bescheid vom 2. April 2021 in seiner Gültigkeit durch eine Befristung (bis 10. März 2022) und durch die Auflage „kein Alkohol bei der Inbetriebnahme“ sowie Nachweis durch die Vorlage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eingeschränkt und die Probezeit um zwei Jahre (bis 20. September 2023) verlängert.

Nachdem der Beschwerdeführer einen Laborbefund nicht beigebracht hatte, wurde die Lenkberechtigung ein weiteres Mal mit Bescheid vom 3. August 2021 entzogen.

Mit Eingabe vom 21. Jänner 2022 beantragte der Beschwerdeführer die Ausstellung eines Führerscheinduplikats. Vom Amtsarzt der belangten Behörde wurde der Beschwerdeführer im Gutachten als geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen

befunden. Aus der Begründung ist ersichtlich, dass der Amtsarzt von einer noch erhöhten Rückfallgefahr ausgeht und die Vorschreibung einer Auflage und einer Befristung für erforderlich erachtete, was mit der Conclusio des Gutachtens in Widerspruch steht.
Am 9. März 2022 wurde dem Beschwerdeführer ein vorläufiger Führerschein, der keine Auflagen oder Befristung enthielt, ausgestellt.

Am 9. Juli 2022 um 00.47 Uhr lenkte der Beschwerdeführer ein Kraftfahrzeug und wurde im Zuge einer Kontrolle ein Alkotest durchgeführt, der 0,06 mg/l (0,12 Promille) ergab.

Die belangte Behörde veranlasste beim Beschwerdeführer die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme. In letzterer wurde der Beschwerdeführer als „derzeit nicht geeignet“ befunden. In der Zusammenfassung wird ausgeführt, die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit sei als derzeit gegeben zu werten und als äußerst problematisch und derzeit eignungsausschließend beschreibe sich die Befundlage zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Über den bisherigen Alkoholkonsum könnten keine konkreten Verhaltensgewohnheiten abgeleitet werden. Wie der Untersuchte in Zukunft mit Alkohol umgehen werde, sei offen. Es bestünden alkoholproblemtypische Verleugnungs- und Dissimulationstendenzen beim Untersuchten. Bisher bestünde nur die Motivation zum Alkoholverzicht, aber es sei noch kein strikter Alkoholverzicht langfristig umgesetzt. Die wissenschaftliche Fachliteratur gehe von einem 12-monatigen Alkoholverzicht aus, um von einer entscheidenden Einstellungs- und Verhaltensänderung zu sprechen. Daher könne von keinem stabilen und konsequenten Veränderungsprozess im Trinkverhalten ausgegangen werden. Der Untersuchte stehe der Gefahr einer alkoholisierten Verkehrsteilnahme einsichtig gegenüber, aber es gäbe noch keine ausreichenden Strategien, um Trink- und Fahrkonflikte zu vermeiden. Neben Hinweisen auf Dissimulationstendenzen zeichne sich auch unkritische Selbstwahrnehmung und mangelndes Problembewusstsein betreffend die bisherige Alkohol- und Fahrvorgeschichte. Bisher fehle eine problembewusste und kritische Aufarbeitung der bisherigen Alkohol- und Fahrvorgeschichte und somit die Grundlage für eine entsprechende Veränderung des Rückfallrisikos. Somit könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass keine unkontrollierten Verhaltensweisen im Alkoholtrink- und Fahrverhalten auftreten könnten. Dementsprechend sei die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit nicht gegeben.

Weiters wurde Folgendes angemerkt:
„Die Einhaltung einer strikten Alkoholabstinenz ist unbedingt nötig, daher sollte eine engmaschige behördliche Verlaufskontrolle erfolgen.
Die regelmäßige Inanspruchnahme einer Alkoholberatung ist angeraten.

Nach ca. 6 Monaten sollte aus behördlicher Sicht eine verkehrspsychologische Kontrolluntersuchung angeordnet werden, um über mögliche geänderte Eignungsvoraussetzungen Bescheid geben zu können."

Der Polizeiarzt der belangten Behörde befand den Beschwerdeführer im Gutachten vom 15. Februar 2023 als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klasse AM und B.
Begründend führte der Polizeiarzt aus, es sei beim Beschwerdeführer bereits zu einer dreimaligen Probezeitverlängerung und gehäuften Alkoholdelikten gekommen. Eine vierte Probezeitverlängerung sei nach der erneuten Autofahrt unter Alkoholeinfluss nicht möglich. Aus dem vorliegenden verkehrspsychologischen Gutachten ergebe sich, dass die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit nicht gegeben sei. Es bestehe keine kritische Aufarbeitung der bisherigen Alkohol- und Fahrvorgeschichte, weiters eine unkritische Selbstwahrnehmung und mangelndes Problembewusstsein, sodass auch von polizeiärztlicher Seite die Fahrtauglichkeit nicht gegeben sei.

Zur Wiedererlangung der Lenkberechtigung sei absolute Alkoholkarenz erforderlich, die durch regelmäßige Haaranalysen auf EtG alle drei Monate nachzuweisen sei, eine verkehrspsychologische Kontrolluntersuchung sei frühestens nach sechs Monaten zu absolvieren und werde eine regelmäßige Alkoholberatung angeraten.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers aufgrund der Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen.

Dem Beschwerdeverfahren wurde eine Amtsärztin beigezogen und diese mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers beauftragt. Diese führte im Gutachten vom 14. Juni 2023 aus, zur neuerlichen Beurteilung seien weitere Unterlagen (verkehrspsychologische Stellungnahme, Haaranalyse) erforderlich.

Der Beschwerdeführer wurde in der Folge aufgefordert, eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen.

Aus der im Zuge des Beschwerdeverfahrens vorgelegten verkehrspsychologischen Stellungnahme, datierend vom 8. November 2023, ergibt sich die Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen.
In der Zusammenfassung wird Folgendes ausgeführt:
„[...]
Eindeutige Hinweise auf ein auffälliges Alkoholkonsumverhalten oder auf ein eingeschränktes Problembewusstsein für eine beeinträchtigte Verkehrsteilnahme sind bei der heutigen Untersuchung nicht festzustellen. Der Untersuchte kann auch Überlegungen zu geeigneten, weil vor Trinkbeginn ansetzenden Strategien zur Vermeidung neuerlicher Trunkenheitsfahrten angeben.

Darüber hinaus zeigen sich aktuell auch keine wesentlichen Einschränkungen der verkehrsrelevanten Persönlichkeitseigenschaften. Weder die Testbefunde noch die Anamnese zeigen Hinweise auf Einschränkungen der willentlichen Selbstkontrollmechanismen oder auf eine grundsätzlich eingeschränkte Anpassungsbereitschaft.
Erkennbar ist eine erhöhte Risikoneigung, die für die bisherigen Verhaltensauffälligkeiten mitverantwortlich gemacht werden kann. Angesichts eines hohen Bewusstseins für die Notwendigkeit eines regelkonformen Verhaltens angesichts der erlebten Sanktionen und der übrigen Befunde zur Persönlichkeit ist eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für neuerliche grobe Verkehrsauffälligkeiten daraus allerdings nicht zwingend abzuleiten.
Angesichts der aktuellen Befundlage ist eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung festzustellen."

Zum Punkt Testverfahren wurde angemerkt, dass sich in einem Test zur Erfassung verkehrsrelevanter Persönlichkeitseigenschaften (IVPE) ein nur geringer Wert auf der Skala „Offenheit" zeige, sodass ein vermehrt taktisches Antwortverhalten nicht auszuschließen und das Testergebnis nur sehr eingeschränkt interpretierbar sei. Die Testergebnisse würden für eine hohe psychische Stabilität sprechen. Das soziale Verantwortungsbewusstsein bzw. die Normenorientierung des Verhaltens bilde sich normal ab. Ein hoher Wert auf der Skala Selbstkontrolle spreche für ein gegenwärtig gesteigertes Bemühen um willentliche Selbstkontrolle und Konsequenz.
Das allgemeine Spannungsbedürfnis (die Risikoneigung) sei hingegen erhöht (Skala invers gepolt).
In einem Test zur Erfassung der funktionalen Bedeutung des Alkohols für den Untersuchten (FFT) würden sich durchwegs Rohtestwerte von Null zeigen, wie sie nur bei absolut überzeugter Abstinenz zu erwarten wären. Es ist daher bei Fragen nach Einstellungen zum Alkoholkonsum und nach konkreten Trinkgewohnheiten von einem vermehrt taktischen Antwortverhalten auszugehen und das Testergebnis erscheint nicht eindeutig interpretierbar.

Die in der verkehrspsychologischen Stellungnahme erfasste Vorgeschichte konnte nicht mit der Aktenlage in Einklang gebracht werden. Der Ersteller der verkehrspsychologischen Stellungnahme wurde unter Darlegung der vorliegenden Aktenlagen zur Ergänzung aufgefordert und gab er hierzu an, angesichts des auffälligen Alkoholkonsumverhaltens sei eine einschneidende und stabile Veränderung des Alkoholkonsums zur Vermeidung neuerlicher Auffälligkeiten notwendig. Aufgrund der generellen Beschönigungstendenzen ergäben sich Zweifel an den Angaben des Untersuchten zu einem zwischenzeitlich restriktiven Alkoholkonsum (zwei bis drei Trinkanlässe pro Jahr mit einer Trinkmenge von maximal zwei Seidel Bier). Zwingend zu widerlegen seien diese Angaben zur Verhaltensänderung jedoch vor der übrigen Befundlage auch nicht. Der Untersuchte beschreibe etwa veränderte Lebensumstände durch eine Lebensgemeinschaft und eine stabile berufliche Entwicklung, was für eine Nachreifung der Persönlichkeit spreche. Die Beschönigungstendenzen sprächen zumindest auch für ein hohes Bewusstsein für sozial und rechtlich erwünschte Verhaltensweisen. Es sei aber auch eine erhöhte Risiko-

neigung feststellbar, die angesichts des auffälligen Alkoholkonsums in der Vergangenheit eine hohe Gefahr für eine negative Entwicklung der Konsumgewohnheiten bzw. für einen Rückfall in schädlichen Gebrauch von Alkohol darstelle. Es könne daher nur die bedingte Eignung aus psychologischer Sicht festgestellt werden. Es sei zu empfehlen, die Wiedererteilung der Lenkberechtigung davon abhängig zu machen, dass der Untersuchte den angegebenen, weitgehenden Alkoholverzicht durch alkoholsensitive Laborbefunde (z.B. durch eine Haaranalyse) nachweise. Zu empfehlen sei auch, die weitere Entwicklung der Konsumgewohnheiten zumindest für ein Jahr (mit allen während eines Jahres anfallenden Trinkanlässen) durch alkoholsensitive Laborbefunde zu kontrollieren, bis eine hinreichende stabile Verhaltensänderung nachgewiesen sei.

Weiters wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, die in der amtsärztlichen Stellungnahme vom 14. Juni 2023 angeführten Befunde innerhalb der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gesetzten Frist vorzulegen. Nach mehrmaliger Fristerstreckung wurde die Haaranalyse mit E-Mail vom 7. Juni 2024 vorgelegt. Diese wies einen EtG-Wert von 29 pg/mg aus.
Die fachärztliche Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 5. August 2024 vorgelegt, worin der Beschwerdeführer als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 befunden wurde. Empfohlen wurde vom Beschwerdeführer für die Dauer eines Jahres Haaranalysen auf EtG zu verlangen. Diagnostiziert wurde ein schädlicher Gebrauch von Alkohol und in diesem Zusammenhang ausgeführt, aus der Anamnese und dem Explorationsgespräch hätten sich keine ausreichenden Hinweise für eine Alkoholabhängigkeit ergeben. Die berichtete Alkoholintoxikation mit Führerscheindelikten (2x), der unkritische Umgang mit Alkohol in der Vergangenheit, berichtete Kontrollverluste über das Trinkverhalten an den Wochenenden und die Toleranzentwicklung seien als klare Indikatoren für einen schädlichen Gebrauch in der Vergangenheit zu werten. Es sei eine beginnende Veränderungsmotivation bzgl. des Alkoholgebrauchs erkennbar, die im Mai 2024 durchgeführte Haaranalyse sei unter 30 pg/mg gelegen.

Nach Vorliegen der erforderlichen Stellungnahmen wurde die Amtsärztin mit Schreiben vom 6. August 2024 neuerlich mit der Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen beauftragt.
Im amtsärztlichen Gutachten vom 29. September 2024 befand die Amtsärztin den Beschwerdeführer als bedingt geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1. Empfohlen wurde eine Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr und der Nachweis der anamnestisch begonnenen Änderung der Alkoholtrinkgewohnheiten mittels vierteljährlicher Haaranalyse über jeweils 3 cm unbehandeltes Haar mit einem EtG-Wert <30 pg/mg; zur Nachuntersuchung nach einem Jahr solle eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Bereich der Psychiatrie vorgelegt werden, um die aktuell festgestellte Diagnose des schädlichen Gebrauchs einer Verlaufskontrolle und Neuevaluierung zu unterziehen, sowie eine aktuelle

Haaranalyse mit einem EtG-Wert <30 pg/mg über 3 cm unbehandeltes Haar und eine neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung im Teilbereich „Bereitschaft zur Verkehrsanpassung“, um geänderte Eignungsvoraussetzungen feststellen zu können.

Dieses Gutachten wurde den Parteien des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gebracht. Der Beschwerdeführer stimmte in seiner diesbezüglichen Äußerung vom 15. Oktober 2024 der vorgeschlagenen Befristung samt vierteljährlichen Haaranalysen und Nachuntersuchung nach einem Jahr zu. Die belangte Behörde gab keine Stellungnahme ab.

Dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung bislang fünfmal entzogen wurde (dreimal im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluss, zweimal davon im Hochalkoholbereich und zweimal aus formalen Gründen - Nichtabsolvierung der Mehrphasenausbildung und Nichtvorlage eines Laborbefundes) ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere den dort enthaltenen Bescheiden und dem ebenfalls darin enthaltenen Ausdruck des Führerscheinregisters.

Dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht nunmehr bedingt geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1, Klassen AM und B ist, ergibt sich aus der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Ergänzung der vom Beschwerdeführer vorgelegten verkehrspsychologischen Stellungnahme.

Dass beim Beschwerdeführer eine Alkoholabhängigkeit vorliegt, wurde nicht festgestellt.

Dass der Alkoholkonsum des Beschwerdeführers im Jahr 2018 über den Konsum geringer Mengen und einen gelegentlichen Konsum hinausgeht, ergibt sich aus dem 2018 vorliegenden Grad der Alkoholisierung und der Häufigkeit des Lenkens im Hochpromillebereich innerhalb von gerade acht Monaten.
Dass der Beschwerdeführer nach erfolgter Einschränkung der Lenkberechtigung seit März 2022 über eine uneingeschränkte Lenkberechtigung für Fahranfänger (Probezeit) verfügte, ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt und dem Führerscheinregister.

Dass der Beschwerdeführer als Inhaber eines Probeführerscheins im Juli wiederrum alkoholisiert (0,12 Promille) ein Kraftfahrzeug lenkte, ergibt sich ebenfalls aus dem vorliegenden Verfahrensakt sowie aus dem Führerscheinregister.
Dass der Beschwerdeführer gesundheitlich eingeschränkt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist, ergibt sich aus dem nachvollziehbaren amtsärztlichen Gutachten, welches unter Heranziehung der vorliegenden fachärztlichen Stellungnahme, der Haaranalyse und der vorliegenden verkehrspsychologischen Stellung-

nahme (in ergänzter Form) erstellt wurde. Der Beschwerdeführer hat die Ausführungen im Gutachten zustimmend zur Kenntnis genommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG die gesundheitliche Eignung.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als achtzehn Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 4 Abs. 5 FSG hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und dafür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7 begeht.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...].

Gemäß § 17 Abs. 1 FSG-GV ist mangelnde Verkehrsanpassung jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde oder wenn ein Lenker wegen der Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO bestraft wurde.
Die als Teil der gesundheitlichen Eignung eines Inhabers einer Lenkberechtigung zu verstehende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wird in der FSG-GV nicht definiert. Aus Abs. 1 zweiter Satz ergibt sich aber hinlänglich, dass von einer mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nur bei einem Verhalten gesprochen werden kann, bei dem es zu relativ schwerwiegenden Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften gekommen ist oder das bereits innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu mehreren Vorentziehungen geführt hat. Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung kommt es hingegen nicht darauf an, ob der Betreffende völlig alkoholabstinent ist, sondern darauf, ob die Ergebnisse der verkehrspsychologischen Untersuchung darauf schließen lassen, der Betreffende sei nicht willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen (VwGH 24.9.2003, 2002/11/0231; 24.11.2005, 2005/11/0148).

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer entgegen den Bestimmungen des Führerscheingesetzes innerhalb aufrechter Probezeit ein Kraftfahrzeug mit einem Alkoholgehalt von 0,12 Promille gelenkt hatte und dass, da die Probezeit schon dreimal verlängert worden war, die Frage der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges durch ein amtsärztliches Gutachten abzuklären ist, wofür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen ist. Die darin festgestellte gesundheitliche Nichteignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen, welche auf die gesund-

heitliche Nichteignung in Folge der mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zurückgeführt wurde, führte zu dem mit Beschwerde bekämpften Entzugsbescheid.

Die im Beschwerdeverfahren vorgelegten Stellungnahmen (Facharzt, VPU und Haaranalyse), die zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens herangezogen wurden, ergaben nunmehr, wie unter II. dargelegt, die eingeschränkte Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Änderungen des Sachverhalts während des laufenden Beschwerdeverfahrens zu berücksichtigen und die Entscheidung auf Basis des jetzigen Sachverhalts zu treffen. Es war daher die Entziehung der Lenkberechtigung in eine entsprechende Einschränkung abzuändern.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß